Organ da mediaziun SRG.R

Dr. iur. Toni Hess
Hof 6
7000 Chur
Tel. 079 696 11 01

A-Post Plus

IG Wild beim Wild

Chur, 30. Oktober 2026

Beanstandung nach Art. 91 ff. RTVG

betreffend die Sendung «La Preda» (Radio RTR, Sendegefäss «RTR avantmezdi», täglich um 10:30 Uhr, ausgestrahlt vom 21. bis 25. September 2026 sowie fortlaufend bis 30. September 2026), die Sendung «Salids da chatscha» (Radio RTR, September 2026) und die redaktionellen Online-Publikationen im Jagdportal «Chatscha grischuna» auf rtr.ch (übriges publizistisches Angebot der SRG nach Art. 5a RTVG)

Sehr geehrter Herr Sonnthal

Mit Schreiben vom 28. September 2026 haben Sie im Namen der IG Wild beim Wild eine Beanstandung im obgenannten Sinne eingereicht. Nachstehend wird der Klarheit halber Ihre Beanstandung wiedergegeben.

A. Ihr Schreiben vom 28. September 2026 an die Ombudsstelle von RTR

1. Formelles

«Die Beanstandung wird innert 20 Tagen nach Ausstrahlung der jüngsten beanstandeten Sendungen eingereicht (Art. 92 Abs. 1 RTVG). Die Sendung «La Preda» wird laut RTR an jedem Jagdtag ausgestrahlt, zuletzt am 25. September 2026, und läuft bis 30. September 2026 weiter. Die beanstandeten Online-Publikationen sind am 26. September 2026 abgerufen und dokumentiert worden (Beilagen 1 bis 6).

Diese Beanstandung geht in Kopie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), welche die Aufsicht über die Ombudsstellen führt (Art. 91

Abs. 4 RTVG). Die Kopie dient der Dokumentation. Die IG Wild beim Wild behält sich vor, nach Vorliegen des Schlussberichts Beschwerde bei der UBI zu erheben (Art. 94 f. RTVG). Wir bitten die Ombudsstelle im Hinblick darauf, ihren Schlussbericht so abzufassen, dass die Erwägungen zu jeder der nachfolgenden Rügen einzeln nachvollziehbar sind.

Die IG Wild beim Wild ist eine gemeinnützige Tierrechtsorganisation mit Sitz im Kanton Tessin. Sie befasst sich seit Jahren mit der öffentlichen Darstellung der Hobby-Jagd, namentlich mit Erlegerbildern, und hat dazu wiederholt publiziert und Verfahren geführt. Für die Beanstandung bei der Ombudsstelle ist keine besondere Betroffenheit erforderlich (Art. 92 Abs. 1 RTVG).»

2. Sachverhalt

«RTR betreibt auf rtr.ch unter der Adresse https://www.rtr.ch/novitads/grischun/chatscha ein Jagdportal mit dem Titel «Chatscha grischuna, Bündner Jagd bei RTR». Für die Hochjagd 2026 (3. bis 13. und 21. bis 30. September 2026) sind dort folgende redaktionelle Angebote gebündelt:

a) Sendung «La Preda» (die Beute). Laut der RTR-Publikation «La Preda, Annunziai la preda» vom 2. September 2026 (https://www.rtr.ch/novitads/grischun/chatscha/la-preda-annunziai-la-preda-3, Beilage 2) können Hörerinnen und Hörer «an jedem Jagdtag um 10:30 Uhr» im RTR-Studio anrufen und «ein Tier anmelden» (Telefonnummer 0800 20 25 30). Abgefragt wird: «Wer hat geschossen? Welches Tier wurde geschossen? An welchem Tag, um welche Uhrzeit und wo wurde das Tier geschossen?» Im Teaser-Text der Rubrik auf dem Jagdportal heisst es: «Il premi è la patenta da chatscha per l'onn 2027», der Preis ist das Jagdpatent für das Jahr 2027. Wie die Verlosung abläuft, dokumentiert RTR am Beispiel 2025 (https://www.rtr.ch/novitads/grischun/chatscha/la-preda-urs-niederegger-da-la-punt-chamues-ch-gudogna-la-patenta, Beilage 2): Am 3. Oktober 2025 zog der Wildhüter Armando Janett im Studio von Radio RTR das Los, der Preis, «la patenta da chatscha per l'onn 2026», ging an einen Hobby-Jäger aus La Punt Chamues-ch, dessen Schwester einen erschossenen Fuchs als Beute angemeldet hatte. Laut Bildlegende überreichten die RTR-Moderatorin und ein Vertreter der Graubündner Kantonalbank (GKB) das Patent. Ein RTR-Titelbild zeigt einen Hobby-Jäger mit einer erschossenen Gämse auf den Schultern.

b) Fotowettbewerb «Preda, atmosfera, cumpagnia». RTR fordert das Publikum auf, Fotos von der Jagd 2026 einzusenden (https://www.rtr.ch/novitads/grischun/chatscha/preda-atmosfera-cumpagnia-la-chatscha-cuntinuescha-trametta-tia-fotografia, Beilage 3). Das Publikum wählt am Ende der Saison das «schönste» Foto. Das Siegerbild 2025 zeigt einen lächelnden Hobby-Jäger neben dem von ihm erschossenen Hirsch, einem Sechzehnender (https://www.rtr.ch/novitads/grischun/chatscha/preda-atmosfera-cumpagnia-quai-e-la-pli-bella-fotografia-da-la-chatscha-2025, Beilage 4). RTR hat dazu eine redaktionelle Anleitung «Tipps und Tricks für bessere Jagdfotos» publiziert (Beilage 5). In den Teilnahmebedingungen behält sich RTR vor, Fotos nicht zu veröffentlichen, «die der Jagd oder dem Tier nicht würdig sind».

c) Sendung «Salids da chatscha». Eine Grussstunde, in der laut RTR Hobby-Jägerinnen und Hobby-Jäger «gegrüsst, beglückwünscht und mit Musik bedacht» werden, unter dem Motto des Jägergrusses «en bucca d'luf» (Beilage 1).

d) Weitere Rubriken. Die Serie «Il practicant da chatscha» (ein RTR-Moderator begleitet die Jagdsaison als Praktikant), die Rubrik «Tempra da chatscha en la musica» (Jagdmusik), die Reihe «Latin da chatscha» (Jägerlatein) und der Kinderbeitrag «La chatscha, daco dovri insumma quella?» in der Kindersendung «Minisguard» (Beilage 1).

In den von uns geprüften Rubriken des Portals findet sich keine jagdkritische Einordnung, keine Stellungnahme einer Tierschutz- oder Tierrechtsorganisation und keine wissenschaftliche Perspektive auf die Frage, ob die Hobby-Jagd notwendig ist. Einzige Ausnahme ist der Beitrag «Preda per negligientscha» vom 8. September 2026, der fünf Fälle dokumentiert, in denen Bündner Hobby-Jäger Haustiere erschossen haben (Beilage 6).»

3. Rügen

3.1 Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG)

«Nach Art. 4 Abs. 1 RTVG dürfen Sendungen Gewalt weder verherrlichen noch verharmlosen. Über Art. 5a RTVG gilt dieser Programmgrundsatz auch für die redaktionell gestalteten Beiträge im Online-Angebot der SRG.

Die Sendung «La Preda» macht das Töten von Wildtieren zum Gegenstand eines Publikumsspiels. Die Tötung eines Tieres wird täglich als «Beute» telefonisch angemeldet, im Programm verlesen und mit einer Verlosung verknüpft, deren Preis wiederum eine Jagdberechtigung ist. Das Töten wird damit nicht dokumentiert oder journalistisch eingeordnet, sondern als Erfolgsmeldung inszeniert und belohnt. Dass RTR als Preis eine kantonale Jagdberechtigung ausschreibt, also die behördliche Erlaubnis, weitere Wildtiere zu töten, verstärkt diese Wirkung.

Der Fotowettbewerb prämiert Bilder getöteter Wildtiere nach dem Kriterium «schön». Das Siegerbild 2025 zeigt einen lächelnden Schützen neben seinem toten Hirsch. RTR hat sich in den eigenen Teilnahmebedingungen eine Würde-Klausel gegeben, wendet sie aber offenkundig nicht an: Ein Erlegerbild dieses Typs gilt als «würdig» genug für den ersten Platz. Der Sender fördert damit aktiv eine Bildpraxis, die der Bündner Kantonale Patentjägerverband in seinem eigenen Kodex als «Sensationsbilder, unnötig inszenierte Darstellungen von erlegtem Wild» bezeichnet und ablehnt. Nach Auffassung der IG Wild beim Wild verharmlost diese Gesamtinszenierung (Beute-Hotline, Patent-Verlosung, Fotowettbewerb, Grussstunde) Gewalt gegen Tiere, indem sie das Töten als Spiel, Fest und Wettbewerb präsentiert. Dass Art. 4 Abs. 1 RTVG Gewalt gegen Tiere einschliesst, ergibt sich aus dem Zweck der Norm, der Sicherung der öffentlichen Sittlichkeit; auch Art. 135 StGB erfasst Gewaltdarstellungen gegenüber Tieren ausdrücklich.

3.2 Jugendschutz (Art. 5 RTVG)

Die beanstandeten Online-Publikationen, namentlich der Fotowettbewerb mit Erlegerbildern, sind ohne jede Alterskontrolle oder Warnung frei zugänglich. RTR richtet sich mit dem Kinderbeitrag «La chatscha, daco dovri insumma quella?» in der Kindersendung «Minisguard» zudem gezielt an Minderjährige und erklärt ihnen die Notwendigkeit der Jagd, ohne eine Gegenposition zu präsentieren. Die Kombination aus kindgerechter Legitimation der Jagd und frei zugänglichen Bildern getöteter Tiere ist mit dem Schutzgedanken von Art. 5 RTVG nicht vereinbar.

3.3 Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Die Hobby-Jagd ist in Graubünden gesellschaftlich und politisch umstritten (Volksinitiativen, Petitionen, Strafanzeigen, Gerichtsverfahren; eine Untersuchung von 2024 mit 1'050 Befragten der Generation Z zeigt, dass Erlegerbilder in sozialen Medien überwiegend Ablehnung auslösen). Das Publikum kann aus den beanstandeten Sendungen und Publikationen nicht erkennen, dass und inwiefern das dargestellte Thema umstritten ist. Die Jagd wird durchgehend als «schönste Zeit des Jahres», als Brauchtum und als Gemeinschaftserlebnis vermittelt. Das genügt dem Sachgerechtigkeitsgebot nach unserer Auffassung nicht, zumal es sich nicht um einzelne Unterhaltungsbeiträge handelt, sondern um ein über Wochen laufendes, redaktionell gebündeltes Programmgefäss mit erklärtem Informationsanspruch («Bleiben Sie auf dem Laufenden, was während der Jagd 2026 passiert»).

3.4 Vielfalt (Art. 4 Abs. 4 RTVG)

Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Uns ist bewusst, dass dieses Gebot programmatischer Natur ist und für das Online-Angebot nur für Wahl- und Abstimmungsdossiers gilt. Wir bitten die Ombudsstelle dennoch, im Rahmen ihrer Abklärungen bei RTR zu erfragen, ob und wo im Radio- und Fernsehprogramm der Jagdsaison 2026 jagdkritische Positionen zu Wort gekommen sind. Nach unserer Beobachtung ist das nicht der Fall.

3.5 Finanzierung des Wettbewerbspreises

Die Bildlegende zur Preisübergabe 2025 nennt neben der RTR-Moderatorin einen Vertreter der GKB. Das deutet darauf hin, dass der Preis von einem Dritten finanziert wird. Wir bitten die Ombudsstelle abzuklären, wer das Jagdpatent 2027 finanziert und ob eine Sponsoring- oder Werbebeziehung besteht, die nach Art. 12 RTVG in der Sendung offenzulegen wäre. In den uns vorliegenden Sendungen und Publikationen zu «La Preda» 2026 fehlt ein entsprechender Hinweis. Wir bitten zudem um Auskunft, in welcher Funktion ein kantonaler Wildhüter die Verlosung im Studio vornimmt.»

4. Anträge

1. «Es sei festzustellen, dass die Sendung «La Preda» (RTR avantmezdi, 21. bis 25. September 2026 und folgende), die Sendung «Salids da chatscha» sowie die redaktionellen Online-Publikationen im Jagdportal «Chatscha grischuna» auf rtr.ch Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 RTVG verletzen.

2. Die Ombudsstelle möge RTR empfehlen, die Beute-Hotline und die Verlosung eines Jagdpatents einzustellen, den Fotowettbewerb mit Bildern getöteter Wildtiere zu beenden und in der Berichterstattung zur Jagdsaison jagdkritische Positionen und Tierschutzperspektiven angemessen zu berücksichtigen.
3. RTR sei aufzufordern, die Finanzierung des Wettbewerbspreises «Jagdpatent 2027» offenzulegen.»

B. Mein Mail vom 7. Oktober 2026 an die IG Wild beim Wild (Carl Sonnthal)

Mit besagtem Mail habe ich den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt. Objekt Ihrer Beanstandung sind Sendungen und Online-Publikationen in rätoromanischer Sprache. Da Sie mich aber in deutscher Sprache angeschrieben haben, habe ich Sie der guten Ordnung halber gefragt, ob Sie aus Gründen des besseren Verständnisses wünschen, dass die weitere Korrespondenz sowie mein Schlussbericht in deutscher Sprache verfasst werden.

C. Ihr Mail vom 8. Oktober 2026. an Ombudsstelle von RTR

Mit diesem Mail wünschen Sie, dass die weitere Korrespondenz und mein Schlussbericht in deutscher Sprache verfasst werden.

D. Mein Schreiben vom 9. Oktober 2026 an Flavio Bundi, RTR

Ich habe Herrn Flavio Bundi, Leiter Distribution RTR, Gelegenheit gegeben, zu Ihrer Beanstandung Stellung zu nehmen.

Nachstehend der Wortlaut meines Schreibens an Herrn Bundi.

«Mit Schreiben vom 28. September a.c. hat sich die IG Wild beim Wild an mich als Ombudsmann von SRG.R gewendet. Die Eingabe erfolgte in deutscher Sprache (vgl. Beilage). Deshalb sowie aus Gründen des «Service public» – Herr Sonnthal von der IG Wild beim Wild hat die deutsche Sprache ausdrücklich gewünscht – werde ich sämtliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit in deutscher Sprache führen.
Im besagten Schreiben macht die IG Wild beim Wild ausdrücklich oder implizit folgende Rügen:

1. Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG)
2. Verletzung des Jugendschutzgebots (Art. 5 RTVG)
3. Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (4 Abs. 2 RTVG)
4. Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG)
5. Intransparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wettbewerbspreises

Überdies stellt die IG Wild beim Wild folgende Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass die Sendung «La Preda» (RTR avantmezdi, 21. bis 25. September 2026 und folgende), die Sendung «Salids da chatscha» sowie die redaktionellen Online-Publikationen im Jagdportal «Chatscha grischuna» auf rtr.ch Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 RTVG verletzen.

2. Die Ombudsstelle möge RTR empfehlen, die Beute-Hotline und die Verlosung eines Jagdpatents einzustellen, den Fotowettbewerb mit Bildern getöteter Wildtiere zu beenden und in der Berichterstattung zur Jagdsaison jagdkritische Positionen und Tierschutzperspektiven angemessen zu berücksichtigen.

3. RTR sei aufzufordern, die Finanzierung des Wettbewerbspreises «Jaggpatent 2027» offenzulegen.»

Ich habe Herrn Bundi gebeten, auf **sämtliche Rügen** der IG Wild beim Wild sowie auch auf die gestellten Anträge **ausführlich** einzugehen.

E. Mail von Flavio Bundi vom 20./22. Oktober 2026 an die Ombudsstelle

Herr Flavio Bundi nimmt zu Ihrer Beanstandung vom 28. September bzw. zu meinem Mail vom 9. Oktober 2026 mit Mail vom 20. bzw. 22. Oktober 2026[1] wie folgt Stellung:

«Als regionales Service-public-Medium für die Svizra Rumantscha hat RTR den verfassungs- und konzessionsrechtlichen Auftrag, das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Sendegebiet umfassend, vielfältig und authentisch abzubilden (Art. 93 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 24 Abs. 1 RTVG).

RTR nimmt die gesellschaftliche Debatte rund um die Jagd sehr ernst, weist jedoch die erhobenen Vorwürfe der Verharmlosung von Gewalt, der Verletzung des Jugendschutzes, der Intransparenz sowie der Einseitigkeit entschieden zurück. Zu den Rügen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Rüge der Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG)

Die IG Wild beim Wild (Beanstanderin) rügt, RTR mache das Töten von Tieren zum Gegenstand eines Spiels und präsentiere Gewalt als Wettbewerb.

Rechtlicher Rahmen: Gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG dürfen Sendungen weder die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Nach ständiger Praxis der UBI und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Gewaltverharmlosung oder -verherrlichung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG erst vor, wenn die Gewaltdarstellungen reinem Selbstzweck dienen und unverhältnismässig sind. In der Beurteilung stellt die UBI dabei primär darauf ab, ob die ausgestrahlten Gewaltszenen für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig sind oder einen künstlerischen Zweck verfolgen.

---

[1] Die Datierung im betreffenden Mail ist nicht einheitlich. Der Einfachheit halber wird nachstehend stets vom 20. Oktober 2026 gesprochen.

Gesetzliche Jagdausübung als legale Kulturpraxis: Das fach- und weidgerechte Erlegen von Wildtieren im Rahmen der kantonal geregelten Bündner Patentjagd ist eine staatlich sanktionierte, legale Handlung im Rahmen des Wildtiermanagements. Das Abbilden weidmännische Erlegen von Wild, respektive die Darstellung des erlegten Wilds, dient nicht einem reinen Selbstzweck und ist nicht unverhältnismässig. Wenn man die Jagd oder Teile davon abbilden möchte, sind solche Bilder für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig.

Kein Anreiz zum Töten: Die Sendung «La Preda» veranstaltet kein «Tötungsspiel». Weder werden Punkte für die Anzahl oder Grösse erlegter Tiere vergeben, noch wird ein Tötungserfolg belohnt. Es handelt sich um eine blosse Zufallsverlosung unter bereits vorab lizenzierten Jägerinnen und Jägern. Die Jagdausübung erfolgt vollkommen unabhängig vom Radioformat unter Einhaltung strenger kantonaler Abschusspläne.

Würde-Klausel und Bildsprache: RTR achtet beim Fotowettbewerb «Preda, atmosfera, cumpagnia» auf die Einhaltung ethischer Mindeststandards. Blutige, reisserische oder respektlose Darstellungen werden von der Veröffentlichung ausgeschlossen, wie dies auch im beanstandeten Artikel klar gekennzeichnet ist. Die prämierten Bilder zeigen das weidgerechte Brauchtum und die Naturkulisse, nicht das Zufügen von Tierqualen.

2. Zur Rüge der Verletzung des Jugendschutzes (Art. 5 RTVG)

Die Beanstanderin rügt das Fehlen von Altersbeschränkungen sowie eine unkritische Indoktrination von Kindern durch die Sendung «Minisguard».

Formelle Rüge der Verwirkung: Soweit sich die Beanstanderin auf den «Minisguard»-Beitrag *«La chatscha, daco dovri insumma quella?»* aus dem Jahr 2021 bezieht, ist die 20-tägige Beanstandungsfrist gemäss Art. 92 Abs. 1 RTVG längst abgelaufen. Auf diesen Punkt ist formell nicht weiter einzugehen.

Materiell – Altersgerechte Vermittlung: Selbst bei materieller Betrachtung liegt keine Verletzung von Art. 5 RTVG vor. Der Beitrag erklärt Kindern auf sachliche und didaktisch geprüfte Weise die ökologischen Zusammenhänge der Bestandsregulierung und Fleischgewinnung, ohne schockierende Tötungsszenen zu zeigen.

Freie Zugänglichkeit der Bildgalerien: Aufnahmen von erlegtem Wild im Rahmen traditioneller Weidmannspraxis sind im ländlichen Graubünden Teil der Lebenswirklichkeit und stellen keine Darstellungen dar, welche die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden. Eine technische Zugangssperre ist in diesem Fall weder gesetzlich gefordert noch verhältnismässig.

3. Zur Rüge der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

Die Beanstanderin moniert, die Berichterstattung stelle die Jagd ausschliesslich positiv als Fest und Brauchtum dar und verschweige Gegenstimmen.

Sendecharakter und Publikumserwartung: Das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) gilt in erster Linie für Wahl- und Abstimmungsdossiers. Bei den beanstandeten Gefässen («La Preda», «Salids da chatscha», Fotowettbewerb) handelt es sich um Unterhaltungs- und Brauchtumsformate. Für das Publikum ist transparent erkennbar, dass es sich um eine Begleitung des jagdlichen Alltags handelt und nicht um eine Grundsatzdebatte. Eine Täuschung des Publikums liegt zu keinem Zeitpunkt vor.

Umfassende, kritische und langjährige Berichterstattung durch RTR: Die Behauptung der Beanstanderin, RTR blende Kritik, Ethik oder Fehlentwicklungen aus, ist nachweislich falsch. RTR begleitet die Jagd seit vielen Jahren vielschichtig und faktenbasiert:

- **Ethische Grundsatzdebatte:** RTR hat erst kürzlich in einer tiefgründigen Auseinandersetzung die ethischen Kernfragen thematisiert, darunter die Debatte zur Veröffentlichung von Erlegerbildern: *«Chatscha ed etica en il mund digital – ina cuntradicziun?» (23.09.2026)* sowie in der vielbeachteten Hintergrund- und Dokumentationssendung Cuntrasts *«L'ultima chatscha – ina chatscha senza butin» (06.09.2026)*. Darin wird die Jagd jenseits des reinen Beutemachens hinterfragt und das Scheitern, der Fehlabschuss und die Konfrontation mit der eigenen Verantwortung schonungslos dokumentiert.

- **Kritische Missstandberichterstattung:** RTR hat keineswegs nur den Einzelfall *«Preda per negligientscha» (08.09.2026)* publiziert. Anfang des Jahres griff RTR die offizielle Kritik der kantonalen Jagdinspektion an vorderster Stelle auf: Unter dem Titel *«Svilup preoccupant – Tge capita tar las chatschadras ed ils chatschaders grischuns?» (26.01.2026)* berichtete RTR ausführlich und kritisch über Fehlverhalten, Aggressionen, mangelnde Weidgerechtigkeit und Zwischenfälle einzelner Jäger gegenüber Natur und Bevölkerung.

- **Nachfragen in der Tagesaktualität:** In den täglichen Informationsformaten (*«Actualitad»*, *«Telesguard»*) thematisiert RTR die Bündner Jagd regelmässig kritisch – sei es beim Wald-Wild-Konflikt, der Grossraubtierregulierung (Wolf) oder bei jagdgesetzlichen Verschärfungen.

- **Reflexion in Kulturformaten:** Auch in Meinungs- und Reflexionsformaten wie der traditionsreichen Sendereihe «Impuls» hat sich dieses Jahr ein Autor in einer Sendungsreihe (19.09.2026-23.09.2026) pointiert, literarisch und jagdkritisch mit dem Verhältnis von Mensch und Natur auseinandergesetzt.

4. Zur Rüge der Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG)

Die Beanstanderin verlangt den Nachweis jagdkritischer Stimmen während der Jagdsaison.

Gesamtbetrachtung: Das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG ist programmatischer Natur und bezieht sich auf das Gesamtprogramm eines Veranstalters über einen längeren Zeitraum, nicht auf eine einzelne Sendereihe oder eine saisonale Begleitrubrik. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass in jeder Unterhaltungssendung zu einem Brauchtum gleichzeitig dessen fundamentale Abschaffung gefordert wird.

Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 6 RTVG): Die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie schützt das Recht der Redaktion, den thematischen Schwerpunkt eines saisonalen Unterhaltungsangebots frei zu wählen. Zudem lässt RTR im Laufe des Jahres, und dies seit Jahren, in Informations-, Diskussions- und Magazinsendungen regelmässig unterschiedliche Positionen zu Wort kommen. Die redaktionelle Freiheit (Art. 17 BV; Art. 6 RTVG) garantiert RTR das Recht, den Schwerpunkt einer herbstlichen Brauchtumsserie auf die Tradition und das Naturerlebnis zu legen.

5. Zur Rüge der Intransparenz bezüglich Sponsorings (Art. 12 RTVG)

Die Beanstanderin fragt nach der Finanzierung des Patents 2027, rügt fehlende Offenlegung und hinterfragt die Rolle des kantonalen Wildhüters.

Einhaltung des Sponsoringrechts (Art. 12 RTVG): Die Verlosung des Folgepatents erfolgt im Rahmen einer ordentlichen, reglementskonformen Medienpartnerschaft mit der GKB. Die Patronats- und Sponsorenhinweise erfüllen die Transparenzvorgaben von Art. 12 RTVG. Die redaktionelle Unabhängigkeit blieb uneingeschränkt gewahrt; die Sponsorin hat zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf Programm oder Kuration genommen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a RTVG).
RTR wird die Kennzeichnung in den Online-Teasern überprüfen und sicherstellen, dass Sponsorings und Preisstifter für das Publikum jederzeit zweifelsfrei ersichtlich sind.

Rolle des kantonalen Wildhüters: Die Anwesenheit eines kantonalen Wildhüters bei der Ziehung unterstreicht nicht eine problematische Verflechtung, sondern die Bindung an Recht und Gesetz. Der Wildhüter verkörpert die offizielle kantonale Aufsichtsbehörde, die über die Einhaltung des Jagd- und Tierschutzrechts wacht.

Zusammenfassend hält RTR fest, dass die beanstandeten Formate und Online-Dossiers im Einklang mit dem Service-public-Auftrag stehen und weder Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 5a noch Art. 12 RTVG verletzen.

Wir ersuchen den Ombudsmann daher höflich:

1. im Schlussbericht festzustellen, dass die beanstandeten Radioformate und Online-Publikationen die programmrechtlichen Vorgaben des RTVG einhalten und die Beanstandung im Sinne unserer Ausführungen unbegründet ist;

2. festzuhalten, dass die Forderungen der Beanstanderin nach Absetzung oder Umgestaltung redaktioneller Formate unter die verfassungsrechtlich geschützte Programmautonomie von RTR fallen (Art. 93 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 6 RTVG) und daher nicht Gegenstand aufsichtsrechtlicher Massnahmen sein können.»

F. Stellungnahme der Ombudsstelle

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ombudsstelle behandelt nach Art. 91 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Beanstandungen gegen:

a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung von Art. 4 und 5 des RTVG oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;

a^{bis}. veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG wegen Verletzung von Art. 5a RTVG;

b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter oder zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Nach Art. 92 Abs. 1 RTVG kann jede Person bei der zuständigen Ombudsstelle eine Beanstandung einreichen:

a. gegen redaktionelle Publikationen wegen einer Verletzung der Art. 4, 5 und 5a des RTVG;
b. wegen Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b).

Beanstandungen müssen nach Art. 92 Abs. 2 RTVG innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang i.S.v. Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG eingereicht werden.

Da die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf Ihre Beanstandung **einzutreten**.

2. Aufgabe der Ombudsstelle

Bevor ich auf Ihre Beanstandungen eingehe, scheint mir eine Vorbemerkung angebracht: Die Aufgabe der Ombudsstelle besteht einzig und allein darin zu überprüfen, ob in der beanstandeten Sendung die **programmrechtlichen Bestimmungen**, insbesondere jene von **Art. 4 und Art. 5 RTVG**, verletzt wurden. Dabei hat sie der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie gebührend Rechnung zu tragen. Der Grund hierfür liegt darin, dass Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG die Programmautonomie des Veranstalters gewährleisten. Diese beinhaltet namentlich auch die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und der inhaltlichen Bearbeitung.

Die Ombudsstelle kann nach Art. 93 Abs. 1 RTVG insbesondere:

a. die Angelegenheit mit dem Programmveranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
b. für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen;
c. Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben;
d. die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.

Die UBI hat sich bei ihrer Prüfung auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf **keine Fachaufsicht** ausüben (BGE 132 II 290 E. 3.2). Was für die UBI gilt, gilt erst recht für die **Ombudsstelle.** Eine rundfunkrechtliche relevante Sorgfaltspflichtverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn im Nachhinein festgestellt werden kann, dass ein Beitrag anders und überzeugender hätte gestaltet werden können, sondern nur, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen verletzt sind (BGE 131 II 253 E. 3.4).

Auch ist die Ombudsstelle nicht eine (erste) Gerichtsinstanz, die über Recht bzw. Unrecht urteilen muss. Sie hat deshalb nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 93 Abs. 2 RTVG **keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse.**

Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung berichtet die Ombudsstelle den Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung (Art. 93 Abs. 3 RTVG).

3. Objekt der Beanstandung

Objekt der vorliegenden Beanstandung vor der Ombudsstelle sind gemäss Ihrer Beanstandung:
die Sendung «La Preda» (Radio RTR, Sendegefäss «RTR avantmezdi», täglich um 10:30 Uhr, ausgestrahlt vom 21. bis 25. September 2026 sowie fortlaufend bis 30. September 2026), die Sendung «Salids da chatscha» (Radio RTR, September 2026) und die redaktionellen Online-Publikationen im Jagdportal «Chatscha grischuna» auf rtr.ch (übriges publizistisches Angebot der SRG nach Art. 5a RTVG).

4. Ihre Beanstandungen

In Ihrer Beanstandung machen Sie namentlich Folgendes geltend:

- Rüge der Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG)
- Rüge der Verletzung des Jugendschutzgedankens (Art. 5 RTVG)
- Rüge der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG)
- Rüge der Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG)
- Rüge der Intransparenz bezüglich des Sponsorings (Art. 12 RTVG)

Ich habe die beanstandeten Sendungen «La Preda» und «Salids da chatscha» sowie weitere Rubriken (u.a. «Il practicant da chatscha») eingehend geprüft, mir den Fotowettbewerb «Preda, atmosfera, cumpagnia» und verschiedene Beiträge von RTR angeschaut sowie die zitierte Stellungnahme von Herrn Flavio Bundi gelesen. Dabei habe ich mir die nachstehenden Gedanken gemacht. Nach Ausführungen grundsätzlicher Natur werde ich in der Folge jeweils in concreto auf Ihre Beanstandungen eingehen.

5. Erwägungen der Ombudsstelle

5.1 Zur Rüge der Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG)

5.1.1 Grundsätzliches

Nach Art. 4 Abs. 1 RTVG dürfen Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms weder die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt ist gemäss UBI nur dann anzunehmen, wenn entsprechende Ausstrahlungen reinem Selbstzweck dienen und unverhältnismässig sind (UBI-Entscheid b. 858 vom 11. Dezember 2020, E. 5.4; UBI-Entscheid b. 785 vom 14. September 2018, E. 7.2; UBI-Entscheid b. 781 vom 22. Juni 2018, E. 5).

5.1.2 In concreto

Das weidgerechte Erlegen von Wild im Rahmen der Bündner Patentjagd ist eine legale, traditionsreiche Handlung. Sie erfolgt heute nach wildbiologischen Grundsätzen. Die freie Jagd hat in Graubünden eine lange Tradition. Schon im 16. Jahrhundert war es jedem Bürger möglich, die Jagd frei auszuüben. Im Jahre 1877 wurden restriktive Jagdgesetze geschaffen und die Patentjagd eingeführt. Heute werden mit der Jagd dem Lebensraum angepasste Wildbestände mit einer naturnahen Alters- und Geschlechterstruktur und einer artgerechten Verteilung angestrebt (vgl. Jagd und Fischerei - Unser Kanton). Die Darstellung von erlegtem Wild dient meines Erachtens klarerweise nicht einem reinen Selbstzweck und ist nicht unverhältnismässig. Eine realistische Abbildung der Jagd ist ohne Bilder von erlegten Tieren gar nicht möglich.

Keine der beanstandeten Sendungen bzw. Beiträge enthält eine Aufforderung zum Töten.

Im Zusammenhang mit dem Fotowettbewerb «Preda, atmosfera, cumpagnia» verlangte RTR die Einhaltung ethischer Mindeststandards. Wörtlich wurde dies mit folgenden Worten auf der Webseite von RTR zum Ausdruck gebracht:

«RTR resalva il dretg da betg publitger fotofrafias che n'èn betg degnas a la chatscha ubain a l'animal (Preda, atmosfera, cumpagnia - Las fotografias da l'emprima part da chatscha - Novitads - RTR).

Die publizierten und prämierten Fotos zeigen die erlegten Tiere in respektvoller Weise. Insbesondere wurden die Stellen, an denen die Tiere aufgebrochen wurden, um die Eingeweide zu entfernen, jeweils mit Tannenreisig abgedeckt. Überdies werden keine Tierqualen gezeigt.

Entgegen der Auffassung der IG Wild verharmlost die «Gesamtinszenierung» keine Gewalt gegen Tiere. Ebenso wenig präsentiert RTR – wie von der Beanstanderin geltend gemacht – das Töten von Wildtieren als Spiel, Fest oder Wettbewerb.

Der «Jagd-Kodex» des Bündner Kantonalen Patentjägerverbands (BKPJV) enthält u.a. folgenden Passus:

«Fotos und Beiträge sollen die Würde des Wildes jederzeit respektieren und die Jagd sachlich, authentisch und verantwortungsvoll darstellen. Sensationsbilder, unnötig inszenierte Darstellungen von erlegtem Wild oder Inhalte, welche Tiere herabwürdigen oder die Jagd in ein falsches Licht rücken, widersprechen den Grundsätzen einer modernen und weidgerechten Jagd. Jägerinnen und Jäger überlegen sich deshalb vor jeder Veröffentlichung, welche Wirkung ein Bild oder ein Beitrag auf die Öffentlichkeit haben kann.»

Die Beanstanderin stellt sich auf den Standpunkt, dass RTR aktiv eine Bildpraxis fördere, die der BKPJV in seinem Kodex als «Sensationsbilder» bezeichne und ablehne.

Meines Erachtens werden Wildtiere auf der Bildgalerie von RTR nicht herabwürdigend dargestellt. Vielmehr wird die Würde des Wildes respektiert.

Ich kann nicht erkennen, weshalb RTR mit der Fotogalerie Gewalt gegen Tiere verharmlost haben soll. Davon scharf zu trennen ist die Frage, ob eine solche Fotogalerie überhaupt erstellt und veröffentlicht werden soll. Dieser Entscheid fällt in den durch die Programmautonomie geschützten Gestaltungsbereich des Veranstalters und damit in die redaktionelle Freiheit von RTR. Ob eine Fotogalerie dieser Art erstellt und veröffentlicht wird, ist somit eine Frage der redaktionellen Gestaltung und nicht Gegenstand der vorliegenden ombudsrechtlichen Beurteilung.

Fazit: Die Rüge der Verharmlosung von Gewalt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG erweist sich als unbegründet.

5.2 Zur Rüge der Verletzung des Jugendschutzes (Art. 5 RTVG)

5.2.1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 5 RTVG haben Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Demnach soll durch die entsprechende Anpassung der Sendezeit beispielsweise verhindert werden, dass Sendungen von Kindern oder Jugendlichen gesehen werden, welche für diese Altersgruppe nicht angebracht sind. Jugendgefährdende Beispiele sind Sendungen, «die rassistisch sind, zu Gewalttätig-

keiten oder zur Verletzung der Menschenwürde auffordern, grausame bzw. gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Darstellungen zeigen, pornografisch oder auf andere Weise geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden» (UBI-Entscheid b. 1052 vom 30. Oktober 2025, E. 9.1).

5.2.2. In concreto

Sie rügen namentlich, dass der Fotowettbewerb mit Erlegerbildern ohne jede Alterskontrolle oder Warnung frei zugänglich war. Zudem beanstanden Sie, dass die Kindersendung «Minisguard» den Minderjährigen die Notwendigkeit der Jagd erkläre, ohne eine Gegenposition zu präsentieren.

Die Erlegerbilder sind Teil der Jagd, mithin Teil der Lebenswirklichkeit. Sie sind überdies nicht geeignet, die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu gefährden. RTR hat damit die Bestimmung zum Jugendschutz nicht verletzt. Eine Pflicht zur akustischen oder optischen Kennzeichnung der beanstandeten Sendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.01) erwies sich deshalb als unnötig.

Fazit: Die Rüge der Verletzung des Jugendschutzes im Sinne von Art. 5 RTVG erweist sich als unbegründet.

5.3 Zur Rüge der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

5.3.1 Grundsätzliches

Redaktionelle Sendungen mit **Informationsgehalt** sollen Tatsachen und Ereignisse "sachgerecht" wiedergeben, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann; Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (vgl. Art. 4 Abs. 2 RTVG; BGE 134 I 2 E. 3.3.1 ["Freiburger Original in der Regierung"]; Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 E. 4.1 ["Schwindel mit Adresseinträgen"]). Ein Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn der (interessierte) Zuschauer in **Verletzung wesentlicher journalistischer Sorgfaltspflichten** unsachgemäss informiert wird (vgl. SAXER/BRUNNER, Rundfunkrecht - Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, S. 279 ff., dort N. 7.104 ff.), der Zuschauer sich – mit anderen Worten – gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil **wesentliche Umstände** verschwiegen oder "Geschichten" durch das Fernsehen "inszeniert" wurden (vgl. BGE 137 I 340 E. 3.1 ["FDP und die Pharmalobby"]; sowie die Urteile 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3.1 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]; 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.1 ["Eskalation in Vals"]; 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.1 ["Seeufer für alle"] und 2C_291/2009 vom 12. Oktober 2009 E. 4.1 und 4.2, in: sic! 3/2010 S. 158 ["Skandal um Pflegekind"]). Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen soll der Zuschauer so informiert werden, dass er sich darüber möglichst selbst ein Bild machen kann (vgl. SAXER/BRUNNER, a.a.O., N. 7.100 f.). Man spricht diesbezüglich vom sog. **Sachgerechtigkeitsgebot** (vgl. auch Bundesgerichtsurteil vom 18. November 2011, 2C_710/2010 E. 3.1 und 3.2, in: BGE

137 I 345; PETER NOBEL/ROLF H. WEBER, Medienrecht, 4. A., 6. Kapitel Rz. 150 ff.).

Mit anderen Worten soll das Sachgerechtigkeitsgebot die **freie Meinungsbildung des Publikums gewährleisten** (BGE 149 II 209 E. 3.3 ff.; 137 I 340 E. 3.1 ff.).

Die gesetzlichen Programmbestimmungen schliessen weder Stellungnahmen und Kritiken noch den "anwaltschaftlichen" oder "investigativen" Journalismus aus, bei denen sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht bzw. potenzielle Missstände in Staat und Gesellschaft aufdeckt. Auch in diesem Fall muss indessen die Transparenz im dargelegten Sinn gewahrt bleiben (Urteil 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.3 mit zahlreichen Hinweisen ["Seeufer für alle"]). Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre. Dem Zuschauer darf jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und dem Publikum – aufgrund der fehlerhaften oder unvollständigen Informationen – als von ihm selber gebildete Überzeugung suggeriert werden (Urteil 2C_112/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.2.1 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]; Urteil 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.2 ["Eskalation in Vals"]).

Je heikler ein Thema ist, umso höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen (BGE 121 II 29 E. 3b).

Das **Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt**, wenn dem Zuschauer durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit suggeriert wird. Ein sachgerechtes Bild kann namentlich auch dadurch verunmöglicht sein, dass wesentliche Umstände verschwiegen werden (BGE 137 I 340 E. 3.1; Urteile 2C_255/2015 vom 1. März 2016 E. 4.2; 2C_494/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4; 2C_321/2013 vom 11. Oktober 2013 E. 2.2, nicht publ. in BGE 139 II 519 ff.). Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit als Kriterien der Objektivität dürfen dabei nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen (BGE 131 II 253 E. 2.3). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt entsprechend nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend erscheint vielmehr, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist (vgl. BGE 131 II 253 E. 2.2). Fehler in **Nebenpunkten** und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den **Gesamteindruck** der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, fallen in die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters und sind durch dessen Programmautonomie gedeckt (BGE 134 I 2 E. 3.2.2; 131 II 253 E. 2.2; Urteil 2C_139/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 2.3). Die Programmaufsicht hat sich auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf keine Fachaufsicht bilden (BGE 131 II 253 E. 3.4; 122 II 471 E. 5).

Die "anwaltschaftliche" bzw. die "investigative" Berichterstattung entbindet die Veranstalterin nicht davon, die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren sowie Gegenstandpunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn sie die von ihr vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen (BGE 137 I 340 E. 3.2 ["FDP und die Pharmalobby"]; Urteile 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3.2.2 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach

dem Baukartell"]; 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3 ["Eskalation in Vals"] und 2A.283/2006 vom 5. Dezember 2006 E. 2.1 mit Hinweisen, in: sic! 5/2007 S. 359 ff. ["Nutzlose Schulmedizin: Kassen zahlen Millionen für nichts"]; vgl. SAXER/BRUNNER, a.a.O., N. 7.109 und 7.111). Bei der Prüfung der Programmrechtskonformität geht es nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe in der Sache berechtigt sind oder nicht, sondern um die Frage, ob der Betroffene bzw. Angeschuldigte in einer Art und Weise Stellung nehmen konnte, welche es dem Zuschauer erlaubte, sich ohne manipulative Elemente ein eigenes Bild zu machen.

Bei schweren Vorwürfen soll die Gegenstand des Berichts bildende Person mit dem "belastenden" Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit ihrem besten Argument gezeigt werden (vgl. BGE 137 I 340 E. 3.2 ["FDP und die Pharmalobby"]; Urteile 2C_406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3 ["Eskalation in Vals"] und 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen ["Seeufer für alle"]). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt jedoch nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, ob der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten erscheint (BGE 131 II 253 E. 2.1 ["Rentenmissbrauch"]; Urteile 2C_112/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.2.3 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"] und 2C_291/2009 vom 12. Oktober 2009 E. 4.1 ["Skandal um Pflegekind"]).

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist ausschliesslich auf redaktionelle Publikationen mit **Informationsgehalt** anwendbar (UBI-Entscheid b. 781 vom 22. Juni 2018, E. 3.6; vgl. auch BGE 132 II 290 E. 3.2.1).

5.3.2 In concreto

Sie beanstanden, dass das Publikum aus den beanstandeten Sendungen und Publikationen nicht erkennen könne, dass und inwiefern das dargestellte Thema umstritten sei. Die Jagd werde von RTR durchgehend als «schönste Zeit des Jahres», als Brauchtum und als Gemeinschaftserlebnis vermittelt.

Bei den beanstandeten Sendungen, aber auch bei der beanstandeten Webseite ging es RTR nicht darum, Informationen zu vermitteln, bei denen die Redaktion Fakten zu einem Thema aufarbeitet und dem Publikum präsentiert, damit sich dieses eine eigene Meinung bilden kann. Ihr Zweck besteht mit anderen Worten gerade nicht darin, das Publikum über gesellschaftliche, politische und biologische Fragen rund um die Jagd zu informieren und die Jagd aus verschiedenen Perspektiven einzuordnen, sondern in der unterhaltenden Darstellung des Themas. Im Fokus lag dabei – für jedermann erkennbar – weder die Information noch eine Grundsatzdebatte über den Sinn und die Notwendigkeit der Jagd, sondern die Begleitung des jagdlichen Alltags, sei es durch die Sendung «La Preda», den Fotowettbewerb «Preda, atmosfera, cumpagnia», die «Salids da chatscha» oder weitere in der Beanstandung erwähnte Rubriken. Ein für die Anwendung von Art. 4 Abs. 2 RTVG hinreichender Informationsgehalt ist deshalb meines Erachtens zu verneinen. Es bestand deshalb kein Grund für die Präsentation einer Gegenposition.

Fazit: Die Rüge der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG erweist sich als unbegründet.

6.2 Zur Rüge der Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG)

6.2.1 Grundsätzliches

Das durch Art. 4 Abs. 4 RTVG gewährleistete Vielfaltsgebot will gemäss Bundesgericht (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 8. Juli 2026, 2C_313/2025, E. 4.4, zur Publikation bestimmt) einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verpflichtet das audiovisuelle Mediensystem als Ganzes, die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln, und bezieht sich primär auf die **Programme in ihrer Gesamtheit** (BGE 151 II 164 E. 5.4; insb. BGE 134 I 2 E. 3.3.2; auch BGE 138 I 107 E. 2.1; 136 I 167 E. 2.1 und 3.2.1). Strenger gilt das Vielfaltsgebot aus staatspolitischen Gründen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen: In diesem Zusammenhang soll der Grundsatz verhindern, dass die öffentliche Meinungsbildung einseitig beeinflusst und das Wahl- oder Abstimmungsergebnis möglicherweise verfälscht wird; in diesem Kontext müssen konzessionierte Veranstalter dem Gebot - wegen den ihnen zur Sicherung des Meinungspluralismus übertragenen besonderen Aufgaben - bereits im Rahmen einzelner Sendungen und Beiträge Rechnung tragen (BGE 151 II 164 E. 5.4; zum Ganzen auch das Urteil 2C_859/2022 vom 20. September 2023 E. 5.5 und 5.6; jeweils mit Hinweisen).

Grundsätzlich enthält das Vielfaltsgebot insbesondere im Zusammenhang mit umstrittenen gesellschaftlichen und politischen Fragen auch ausserhalb von Wahlen und Abstimmungen eine positive Verpflichtung der konzessionierten Veranstalter, ein möglichst breites Spektrum von Perspektiven auf eine umstrittene Thematik abzubilden. Vermieden werden soll eine einseitige Information des Publikums durch die stark überwiegende oder ausschliessliche Vermittlung bestimmter politisch oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Insbesondere müssen Minderheitsansichten angemessen dargestellt werden. Dabei verlangt das Vielfaltsgebot sowohl die Berücksichtigung verschiedener politischer, wirtschaftlicher, kultureller, religiöser Themenkreise als auch die Darstellung verschiedener Perspektiven innerhalb derselben (vgl. Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N 37 f. zu Art. 4 RTVG mit Hinweisen; Martin Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 1996, N 92; auch Saxer/Brunner, in: Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N 7.128; vgl. auch Werly/Barrelet, Droit de la communication, 3. Aufl. 2024, N 1006 f. und 1008 ff.).

Für eine Verletzung des Vielfaltsgebots **ausserhalb von Wahlen und Abstimmungen** ist deshalb eine offensichtlich anmutende Einseitigkeit bei der Themenwahl oder der Darstellung der sich gegenüberstehenden Meinungen zu einem bestimmten Thema erforderlich, die sich zudem über einen längeren Zeitraum hinweg manifestiert (vgl. auch Weber, a.a.O., N 39 zu Art. 4 RTVG; Martin Dumermuth, a.a.O., N 94 m.H.; Nobel/Weber, Medienrecht, 4. Aufl. 2021, N 159; Denis Masmejean, Loi sur la radio-télévision, 2014, N 70; zudem die Entscheide der UBI b. 733 vom 17. Juni 2016 E. 7.6 *in fine* ["Börse"]; b. 684 vom 20. Juni 2014 E. 6 ["Die Schweizer"]; b. 619 vom 20. August 2010 E. 6 ["Klimaforschung"]; b. 500 vom 4. Februar 2005 E. 5.6 ["Trentième anniversaire du plébiscite jurassien"]). So verlangt das Vielfaltsgebot kein streng numerisches Gleichgewicht von Meinungen und Gegenmeinungen (Franz Zeller, Öffentliches Medienrecht, 22. Aufl. 2025, S. 163). Das Vielfaltsgebot ist erst dann verletzt, wenn einzelne Meinungen und Ansichten oder bestimmte relevante Aspekte

einer Thematik systematisch nicht im Programm Abbildung finden. Dabei kann den Veranstaltern indessen nicht vorgeschrieben werden, wie sie ein bestimmtes Thema darzustellen respektive wie sie darüber zu berichten haben. Deshalb genügt es - wie im Zusammenhang mit der Beurteilung einzelner Beiträge (vgl. vorne E. 4.3) - für eine Verletzung des Vielfaltsgebots im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde nicht, dass im Nachhinein eine andere Programmgestaltung als vergleichsweise besser oder ausgewogener erscheint.

Das **Vielfaltsgebot** bezieht sich nicht auf jede einzelne Sendung, sondern – im Gegensatz zum **Sachgerechtigkeitsgebot** – auf das gesamte Programm als Mehrzahl vergleichbarer Sendungen (zum Ganzen NOBEL/WEBER, a.a.O., 6. Kapitel Rz. 157 ff.).

6.2.2 In concreto

Sie bitten mich, im Rahmen meiner Abklärungen RTR zu erfragen, ob und wo in Radio- und Fernsehprogrammen der Jagdsaison 2026 jagdkritische Positionen zu Wort gekommen seien. Nach Ihrer Ansicht sei dies nicht der Fall gewesen.

RTR hat Ihre Frage in der Stellungnahme vom 20. Oktober 2026 beantwortet. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich für die Antworten von RTR auf Seite 8 meines vorliegenden Schlussberichts.

In Ergänzung dazu sei auf die «Cuntrasts» «Il clom dals lufs» («Der Ruf der Wölfe») vom 11. Oktober 2026 hingewiesen.

Mit diesem Film begleitete RTR den Naturfotografen und Wolfsexperten Peter A. Dettling auf seiner Spurensuche und gewährte seltene und feinfühlige Einblicke in die Welt der Wölfe. Überdies zeigt der Film aus der Optik von Peter A. Dettling, wie die Rückkehr der Wölfe Natur, Mensch und Gesellschaft verändert. Dabei äusserte sich Peter A. Dettling kritisch zur Politik der Regulierung der Wölfe durch deren Abschüsse, nicht zuletzt im Kanton Graubünden. Dieser Beitrag zeigt, dass RTR auch kritischen Positionen gegenüber dem Abschuss von Wölfen Raum gibt, die der Haltung von Teilen der Jägerschaft sowie auch von Teilen der Zuschauerinnen und Zuschauer zuwiderlaufen dürften.

Fazit: Die Rüge der Verletzung des Vielfaltsgebots im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG erweist sich als unbegründet.

G. Finanzierung des Wettbewerbs

Schliesslich fragen Sie nach der Finanzierung des Jagdpatents 2027, rügen die fehlende Offenlegung und hinterfragen die Rolle des kantonalen Wildhüters bei der Verlosung im Studio.

Die Verlosung des Jagdpatents 2027 erfolgte gemäss Stellungnahme von RTR vom 20. Oktober 2026 im Rahmen einer ordentlichen, reglementskonformen Medienpartnerschaft mit der GKB. Die Sponsorin soll zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf das Programm genommen haben.

RTR werde die Kennzeichnung in den Online-Teasern überprüfen und sicherstellen, dass Sponsorings und Preisstifter für das Publikum jederzeit zweifelsfrei ersichtlich seien.

Fazit: RTR hat die Finanzierung des Wettbewerbspreises «Jagdpatent 2027» – wie von der Beanstanderin beantragt – offengelegt.

H. Rolle des Wildhüters bei der Verlosung

Gemäss Stellungnahme vom 20. Oktober 2026 wollte RTR mit der Anwesenheit eines kantonalen Wildhüters bei der Ziehung des Gewinners des Wettbewerbspreises die Bindung an Recht und Gesetz unterstreichen. Der Wildhüter verkörpere die offizielle kantonale Aufsichtsbehörde, «die über die Einhaltung des Jagd- und Tierschutzrechts wacht.»

Ich kann in der Anwesenheit eines Wildhüters bei der Verlosung keinen Verstoss gegen das RTVG erkennen.

I. Beantragte Empfehlungen der Ombudsstelle gegenüber RTR

Sie beantragen, die Ombudsstelle möge RTR empfehlen, «die Beute-Hotline und die Verlosung eines Jagdpatents einzustellen, den Fotowettbewerb mit Bildern getöteter Wildtiere zu beenden und in der Berichterstattung zur Jagdsaison jagdkritische Positionen und Tierschutzperspektiven zu berücksichtigen.»

Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. c RTVG kann die Ombudsstelle grundsätzlich Empfehlungen an den Programmveranstalter, vorliegend also an RTR, abgeben.

Wie vorstehend dargelegt, hat die Ombudsstelle der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie gebührend Rechnung zu tragen, zumal Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG die Programmautonomie des Veranstalters gewährleisten. Diese beinhaltet namentlich auch die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und der inhaltlichen Bearbeitung. Deshalb und weil RTR mit den beanstandeten Gefässen die Bestimmungen des RTVG eingehalten hat, gibt es für mich keinen Grund, die beantragte Empfehlung gegenüber RTR abzugeben.

Fazit: Die Ombudsstelle verzichtet darauf, gegenüber RTR die von der Beanstanderin beantragten Empfehlungen auszusprechen.

K. Zusammenfassung

Zusammenfassend halte ich Folgendes fest:

- Die Ombudsstelle hat sich bei ihrer Prüfung auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf keine Fachaufsicht ausüben.
- Es liegt nicht im Kompetenzbereich der Ombudsstelle zu beurteilen, ob ein Beitrag anders und überzeugender hätte gestaltet werden können.
- Eine rundfunkrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen im Sinne des RTVG verletzt sind.
- Die Rüge der Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG) erweist sich als unbegründet.
- Die Rüge der Verletzung des Jugendschutzes (Art. 5 RTVG) erweist sich als unbegründet.
- Die Rüge der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) erweist sich als unbegründet.
- Die Rüge der Verletzung des Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) erweist sich als unbegründet.
- Der Wettbewerbspreis «Jagdpatent 2027» wird von der GKB finanziert.
- Mit der Anwesenheit des Wildhüters bei der Ziehung des Gewinners des Wettbewerbspreises wollte RTR die Bindung an Recht und Gesetz unterstreichen. RTR hat damit keine Bestimmung des RTVG verletzt.
- Die Ombudsstelle verzichtet darauf, gegenüber RTR die beantragten Empfehlungen auszusprechen.

L. Schlussbericht

Das vorliegende Schreiben ist mein **Schlussbericht** gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG.

M. Rechtsmittelbelehrung (Art. 94 und 95 RTVG)

Gegen die beanstandete Sendung kann innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) erhoben werden.

Beschwerde kann führen, wer am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und über eine enge Beziehung zum Gegenstand der Publikation verfügt. Beschwerdebefugt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eine enge Beziehung zum Inhalt der Sendung besteht grundsätzlich dann, wenn der Beschwerdeführer selber Gegenstand des beanstandeten Beitrags gebildet hat oder sonstwie durch seine Tätigkeit in einem besonderen Verhältnis zu dessen Inhalt steht und er sich dadurch von den übrigen Programmkonsumenten unterscheidet; man spricht von der sog. Betroffenenbeschwerde (Bundesgerichtsurteil 2C_112/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 2.2.2 ["Der Preis der Aufrichtigkeit – Adam Quadronis Leben nach dem Baukartell"]).

Wer die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde nicht erfüllt, kann mit einer Popularbeschwerde an die UBI gelangen. Diese Möglichkeit besteht für natürliche Personen, die am Verfahren vor der Ombudsstelle beteiligt waren, wenn sie von mindestens 20 Personen unterstützt werden. Die entsprechende Eingabe muss die Vornamen, Namen, Adressen, Geburtsjahrgänge und Unterschriften von mindestens 20 Personen enthalten. Eine Popularbeschwerde kann führen oder unterstützen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und über das Schweizerbürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Die Beschwerde ist per Post oder elektronisch einzureichen. In der Beschwerde ist kurz zu begründen, in welcher Hinsicht die beanstandete Publikation Bestimmungen über den Inhalt verletzt. Der Ombudsbericht ist beizulegen (Art. 95 RTVG). Postadresse: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI, Christoffelgasse 5, 3003 Bern. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht. Informationen zur elektronischen Einreichung von Beschwerden finden sich auf der Website der UBI (https://www.ubi.admin.ch/de/verfahren/beschwerde/elektronische-beschwerde).

Das Beschwerdeverfahren vor der UBI ist grundsätzlich kostenlos.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Toni Hess
Organ da mediaziun SRG.R

Kopie:

Flavio Bundi, Leiter Distribution RTR, Via da Masans 2, 7000 Chur